

Elternzeit (NRW)

Beitrag von „Pakart“ vom 17. Februar 2024 12:38

Zitat von Susannea

Nein, der Satz gilt nur für den ersten Abschnitt, weil danach meist gar keine 2 Jahre mehr da sind, auf die man sich festlegen kann.

Und ja, die Verlängerung nach den 2 Jahren, aber nein, für die gilt auch immer die 7 Wochenfrist und nein, es benötigt keinerlei Zustimmung in den ersten 3 Jahren.

Der Satz bezieht sich auf die ersten 3 Lebensjahre.

Es nimmt gerade Bezug auf Satz 1 Nr. 1, welcher lautet:

Zitat

für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen

Das es nach dem 2 Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr keine 2 Jahre sind spielt keine Rolle, wenn du Elternzeit innerhalb dieser Jahre(mit der kurzen Frist) antrittst, musst du 2 Jahre planen.

Die Abhängigkeit begründet sich in der Gesetzgebung auf die Fristdauer, nicht auf das Lebensalter.